



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25

Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442

e-mail: office@duernstein.at

www.duernstein.at

18. Juni 2015

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein hat in seiner ordentlichen, öffentlichen und beschlussfähigen Sitzung am 18 Juni 2015 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, einstimmig folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen. Diese gilt für die Gemeindefriedhöfe in Dürnstein und Loiben.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Dürnstein und Loiben werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern, bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen, bzw. Grüften beträgt für:

- a) für Erdgräber und blinde Grüfte auf 10 Jahre:

zur Beisetzung bis zu 2 Leichen (Familiengräber)	€ 90,00
zur Beisetzung bis zu 4 Leichen (Doppelgräber)	€ 180,00
Urnenerdgräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 200,00
- b) für Grüfte auf 30 Jahre:

zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€ 720,00
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€ 1.440,00
zur Beerdigung bis zu 12 Leichen	€ 2.160,00
- c) für Urnengrüfte und Urnennischen auf 10 Jahre:

Urnengrüfte und Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 400,00
Urnengrüfte und Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrüfte bzw. Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25

Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei Erdgräbern | € 250,00 |
| b) bei blinden Grüften (einfaches Grab) | € 550,00/610,00)* |
| c) bei blinden Grüften (Doppelgrab) | € 700,00/790,00)* |
| d) bei Grüften | € 600,00/690,00)* |
| e) bei Urnenbeisetzung | € 200,00/240,00)* |

)* Winterzuschlag von 01. November bis 31. März

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung/Exhumierung eines Leichnams) beträgt das 2¼fache (zweieinviertel) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhallen in Dürnstein und Loiben beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, das ist 01.08.2015.

Der Vizebürgermeister

(Emmerich Knoll)



Angeschlagen am 01.07.2015
Abgenommen am 16.07.2015